

---

## S 56 KR 3964/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren Geltendmachung von Wettbewerbsansprüchen durch einen Krankenkassenverband für seine Mitgliedschaften Prozessführungsbefugnis bei satzungsgemäßer Ermächtigung Krankenversicherung Mitgliederwerbung von gesetzlichen Krankenkassen Überschreitung des Aufgabenkreises Unterlassungsanspruch anderer Krankenkassen Umsetzung von verbraucherschützenden EU-Richtlinien darüber hinausgehende Regelungen von Verhaltensanforderungen an Krankenkassen durch deutsches Recht Europarechtskonformität Rechtswegzuständigkeit
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ein Krankenkassenverband kann in gewillkürter Prozessstandschaft wettbewerbsrechtliche Ansprüche seiner Mitglieder einklagen, wenn seine Satzung ihn hierzu ermächtigt.</li><li>2. Überschreitet eine Krankenkasse bei der Mitgliederwerbung ihren Aufgabenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts, haben andere Krankenkassen das Recht, Unterlassung zu fordern.</li><li>3. Deutsches Recht darf europarechtskonform zwingende Anforderungen an das Verhalten der Krankenkassen regeln, die über die gemeinschaftsrechtlich gebotene</li></ol>

---

Normenkette

Umsetzung von dem Verbraucherschutz dienenden Richtlinien hinausgehen.

[SGB V § 1](#)

[SGB V § 4 Abs 3 S 2](#) F: 2013-06-26

[SGB V § 212 Abs 5](#)

[SGB I § 13](#)

[SGB I § 14](#)

[SGB I § 15](#)

[SGB X § 86](#)

[UWG § 12](#) J: 2004

[SGG § 51](#)

[SGG § 69 Nr 1](#)

[GVG § 13](#)

[AEUV Art 168 Abs 7](#)

[EGRL 29/2005](#)

### 1. Instanz

Aktenzeichen

S 56 KR 3964/15

Datum

12.04.2018

### 2. Instanz

Aktenzeichen

-

Datum

-

### 3. Instanz

Datum

30.07.2019

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. April 2018 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250 000 Euro zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken damit zu werben, dass Versicherte der Beklagten bei Dritten Rabatte oder Sonderkonditionen für Produkte und Dienstleistungen erhalten, die keinen Bezug zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung haben; insbesondere wenn mit Rabatten und Sonderkonditionen bei Dritten bei Kochkursen, beim Kauf von Fahrrädern, E-Bikes und bei Inspektionen solcher, durch kostenlose Zugaben beim Kauf von E-Bikes, zum Beispiel in Form von Fahrradhelmen und Fahrradschlossern, oder Rabatten bei Eintritten in Hallenbäder, Saunen und Wellnessanlagen oder bei Eintritten zu Unterhaltungsangeboten wie Bowlingbahnen, Kletter- oder Hochseilgärten, Filmparks, Freizeitparks und Gartenschauen geworben wird. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in allen Rechtszügen. Der Streitwert wird für das Klage- und Revisionsverfahren auf 250 000 Euro festgesetzt.

Gründe:

---

I

1

Die Beteiligten streiten über die Unterlassung von Werbemaßnahmen der beklagten Krankenkasse (KK).

2

Der Kläger ist ein als Verein eingetragener Verband der Ersatzkassen. Zu seinen Aufgaben gehört ua "die Beratung und Betreuung der Mitgliedskassen des Verbandes ( ) bei der Durchführung ihrer Aufgaben ( ) sowie die gerichtliche und außergerichtliche Verfolgung ihrer und eigener wettbewerbsrechtlicher Ansprüche ( )" (vgl bereits Â§ 2 Abs 1 Buchst a Satzung des Rechtsvorgängers des Klägers idF durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.7.2003, zuletzt Â§ 2 Abs 1 Buchst a Satzung des Klägers idF durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.7.2017). Er mahnte die Beklagte wegen auf deren Website für ihre Versicherten angebotener Rabatte bei sog Vorteilspartnern für Kochkurse, den Kauf von Fahrrädern und E-Bikes einschließlich kostenlosen Zugaben bei Kauf, Inspektionen, Eintritten in Hallenbäder, Saunen und Wellnesseinrichtungen, Bowlingbahnen, Klettergärten, Film- und Freizeitparks sowie einer Gartenschau erfolglos unter Forderung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab (Schreiben vom 26.8.2015). Das SG hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da der Kläger für wettbewerbsrechtliche Ansprüche seiner Mitglieder nicht prozessführungsbefugt sei (Urteil vom 12.4.2018).

3

Mit seiner Revision rügt der Kläger die Verletzung von [Â§ 69 Nr 1 SGG](#). Er sei nach den im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsätzen prozessführungsbefugt, die Unterlassungsklage begründet.

4

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. April 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250 000 Euro zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken damit zu werben, dass Versicherte der Beklagten bei Dritten Rabatte oder Sonderkonditionen für Produkte und Dienstleistungen erhalten, die keinen Bezug zu den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung haben; insbesondere wenn mit Rabatten und Sonderkonditionen bei Dritten bei Kochkursen, beim Kauf von Fahrrädern, E-Bikes und bei Inspektionen solcher, durch kostenlose Zugaben beim Kauf von E-Bikes, zum Beispiel in Form von Fahrradhelmen und Fahrradschlüsseln, oder Rabatten bei Eintritten in Hallenbäder, Saunen und Wellnesseinrichtungen oder bei Eintritten zu Unterhaltungsangeboten wie Bowlingbahnen, Kletter- oder

---

Hochseilgärten, Filmparks, Freizeitparks und Gartenschauen geworben wird,  
hilfsweise,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 12. April 2018 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückzuverweisen.

5

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

6

Sie hält das angefochtene SG-Urteil für zutreffend.

II

7

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet ([Â§ 170 Abs 2 S 1 SGG](#)). Die Klage ist zulässig (dazu 1.). Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Unterlassung der bezeichneten Werbemaßnahmen (dazu 2.).

8

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger prozessführungsbefugt.

9

a) Müsste der erkennende Senat noch den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit prüfen (vgl. aber [Â§ 17a Abs 5 GVG](#)), würde er ihn bejahen (vgl. zB BGH Beschluss vom 9.11.2006 [I ZB 28/06](#) [Juris RdNr 11](#); BGH Beschluss vom 15.1.1998 [I ZB 20/97](#) [GRUR 1998, 744](#), 745; [BSGE 82, 78](#) = [SozR 3-2500 Â§ 4 Nr 1](#); GmS-OGB Beschluss vom 10.7.1989 [GmS-OGB 1/88](#) [BGHZ 108, 284](#) = [SozR 1500 Â§ 51 Nr 53](#)). Nur wenn Verstöße nicht auf dem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis der gesetzlichen KKn untereinander beruhen, das durch Vorschriften des SGB gesondert geregelt ist, sondern ausschließlich auf der Verletzung wettbewerbsrechtlicher Normen, deren Beachtung auch jedem privaten Mitbewerber obliegt, kommt eine Rechtswegzuständigkeit für die Zivilgerichtsbarkeit in Betracht (vgl. auch BGH Beschluss vom 9.11.2006 [I ZB 28/06](#) [Juris RdNr 13 f](#)). Hiervon ist schon das SG zu Recht ausgegangen. Hauptsacheentscheidung ist des [Â§ 17a Abs 5 GVG](#) ist auch die Abweisung der Klage als unzulässig wegen Fehlen einer anderen Prozessvoraussetzung (vgl. [BGHZ 119, 246](#), [Juris RdNr 14 mwN](#)).

b) Der Klager ist prozessfahrbefugt. Die Prozessfahrbefugnis ist die Fahigkeit, aber das behauptete (streitige) Recht unabhangig von einer eigenen materiell-rechtlichen Beziehung zum Streitgegenstand einen Prozess als richtige Partei im eigenen Namen zu fahren. Werden keine eigenen Rechte geltend gemacht, setzt die Prozessfahrbefugnis entweder eine gesetzliche Grundlage (gesetzliche Prozessstandschaft) oder die rechtsgeschaftliche Befugnis und ein eigenes schutzwardiges rechtliches Interesse an der Geltendmachung des fremden materiellen Anspruchs (gewillkarte Prozessstandschaft) voraus (stRspr; vgl zB [BSGE 114, 36](#) = SozR 4-2500 Â§ 130a Nr 9, RdNr 10 mwN; [BSGE 115, 40](#) = SozR 4-2500 Â§ 302 Nr 1, RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-2500 Â§ 87b Nr 15 RdNr 15 mwN; BAG Urteil vom 19.2.2014 â [5 AZR 1049/12](#) â Juris RdNr 22; [BGHZ 94, 117](#), 121 f; Althammer in Zoller, ZPO, 32. Aufl 2018, Vorbemerkungen zu Â§Â§ 50-58 RdNr 16; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 54 RdNr 11 ff; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, aaO, Â§ 69 RdNr 4; Zeihe, SGB 2002, 714, 715; Zeihe/Hauck, SGG, Stand Oktober 2018, Â§ 69 Anm 5a).

Der erkennende Senat muss nicht entscheiden, ob eine gewillkarte Prozessstandschaft im sozialgerichtlichen Verfahren auch bei Klagen gegen oder auf Erteilung behordlicher Verwaltungsakte zulassig ist, oder durch das Erfordernis der Geltendmachung eigener Rechte (vgl [Â§ 54 Abs 1 S 2 SGG](#)) ausgeschlossen wird (so fur das finanzgerichtliche Verfahren etwa BFH Beschluss vom 29.1.2010 â [II B 143/09](#) â [BFH/NV 2010, 842](#); BFH Beschluss vom 22.12.2008 â [I B 81/08](#) â [BFH/NV 2009, 948](#); [BFHE 115, 413](#); fur das verwaltungsgerichtliche Verfahren BVerwG Urteil vom 9.4.2014 â [8 C 23.12](#) â Buchholz 451.20 [Â§ 15 GewO Nr 7](#) = Juris RdNr 26; offengelassen in BVerwG Beschluss vom 30.7.1990 â [7 B 71.90](#) â Buchholz 310 [Â§ 43 VwGO Nr 109](#) = Juris RdNr 11; anders noch [BVerwGE 2, 353](#) = Juris RdNr 12). Jedenfalls fur Leistungsklagen im Gleichordnungsverhaltnis ist die grundsatzliche Zulassigkeit einer gewillkarten Prozessstandschaft im sozialgerichtlichen Verfahren anerkannt (stRspr; vgl zB [BSGE 37, 33](#), 34 = SozR Nr 4 zu [Â§ 69 SGG](#); BSG [SozR 3-3300 Â§ 72 Nr 2](#) S 3 f; [BSGE 114, 36](#) = SozR 4-2500 Â§ 130a Nr 9, RdNr 10 mwN; [BSGE 115, 40](#) = SozR 4-2500 Â§ 302 Nr 1, RdNr 13 mwN; Zeihe/Hauck, SGG, Stand Oktober 2018, Â§ 69 Anm 5a).

Der Klager erfullt die Voraussetzungen einer gewillkarten Prozessstandschaft. Die fur die Prozessstandschaft erforderliche Ermachtigung liegt vor (dazu aa). Der Klager hat an der Durchsetzung des geltend gemachten Anspruchs auch ein eigenes schutzwardiges rechtliches Interesse (dazu bb). Der Klager hat die gewillkarte Prozessstandschaft rechtzeitig offengelegt (dazu cc). Schutzwardige Belange stehen der gewillkarten Prozessstandschaft nicht entgegen (dazu dd).

---

aa) Â§ 2 Abs 1 Buchst a der Satzung des KlÃ¤gers ermÃ¤chtigt diesen ausdrÃ¼cklich zur gerichtlichen und auÃergerichtlichen Geltendmachung der wettbewerbsrechtlichen AnsprÃ¼che seiner Mitglieder. Die Satzung trÃ¤gt dabei von vornherein dem Umstand Rechnung, dass bei der Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen AnsprÃ¼chen der Mitglieder auch mit gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen ist. Die satzungsmÃ¤Ãige ErmÃ¤chtigung des KlÃ¤gers zur gerichtlichen und auÃergerichtlichen Geltendmachung der wettbewerbsrechtlichen AnsprÃ¼che seiner Mitglieder ist von der Rechtsgrundlage in [Â§ 212 Abs 5 S 1 bis 3 SGB V](#) gedeckt. Danach kÃ¶nnen sich die Ersatzkassen zu VerbÃ¤nden zusammenschlieÃen (S 1). Die VerbÃ¤nde haben in der Satzung ihre Zwecke und Aufgaben festzusetzen (S 2). Die Satzungen bedÃ¼rfen der Genehmigung, der Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister der Einwilligung der AufsichtsbehÃ¶rde (S 3). Die in der Satzung des KlÃ¤gers geregelte Aufgabe der gerichtlichen und auÃergerichtlichen Geltendmachung der wettbewerbsrechtlichen AnsprÃ¼che seiner Mitglieder betrifft mit der Geltendmachung gesetzlicher AnsprÃ¼che der Ersatzkassen deren Angelegenheiten. Sie bewegt sich im Rahmen des nach [Â§ 212 Abs 5 S 2 SGB V](#) zulÃ¤ssigen Aufgabenkreises. Eine BeschrÃ¤nkung auf die Wahrnehmung nur bestimmter Angelegenheiten der Ersatzkassen enthÃ¤lt die Rechtsgrundlage nicht. Die Satzung des KlÃ¤gers wurde durch das Bundesversicherungsamt als zustÃ¤ndige AufsichtsbehÃ¶rde ([Â§ 90 Abs 1 S 1 SGB IV](#)) genehmigt. In solchen FÃ¤llen einer gesetzeskonformen SatzungsermÃ¤chtigung bedarf es keiner zusÃ¤tzlichen EinzelermÃ¤chtigung zur ProzessfÃ¼hrung durch die Verbandsmitglieder.

14

bb) Bei verbandsmÃ¤Ãigen ZusammenschlÃ¼ssen genÃ¼gt es, um ein schutzwÃ¼rdiges rechtliches Interesse anzunehmen, wenn die infrage stehende Rechtsverfolgung gesetzeskonform der satzungsgemÃ¤Ãen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Verbandsmitglieder entspricht. Der Verband erfÃ¼llt damit seine gegenÃ¼ber den Mitgliedern Ã¼bernommene Verpflichtung (vgl BGH Urteil vom 21.9.2011 â [VIII ZR 118/10](#) â [MDR 2011, 1373](#) = Juris RdNr 16 mwN; Althammer in ZÃ¶llner, ZPO, 32. Aufl 2018, Vorbemerkungen zu Â§Â§ 50-58 RdNr 57). Die vom SG fÃ¼r seine abweichende Ansicht herangezogene Entscheidung trÃ¤gt dessen Rechtsansicht nicht. Sie betrifft keinen Fall der gesetzeskonformen ErmÃ¤chtigung zu gewillkÃ¼rter Prozessstandschaft kraft Satzung (vgl [BSGE 10, 131](#)).

15

cc) Der KlÃ¤ger hat die gewillkÃ¼rte Prozessstandschaft rechtzeitig offengelegt, nÃ¤mlich bereits im Klageverfahren (vgl zB BSG [SozR 3-1500 Â§ 55 Nr 34](#) S 67 mwN; [BSGE 114, 36](#) = SozR 4-2500 Â§ 130a Nr 9, RdNr 11 mwN; BGH Urteil vom 23.3.1999 â [VI ZR 101/98](#) â [NJW 1999, 2110](#), 2111; [BGHZ 125, 196](#), 121, 2549, 2550; Zeihe/Hauck, SGG, Stand MÃ¤rz 2018, Â§ 69 Anm 5a mwN).

16

---

dd) Schutzwürdige Belange der Beklagten stehen der gewillkürten Prozessstandschaft des Klägers nicht entgegen. Die gesetzeskonforme Ermächtigung des Klägers zu gewillkürter Prozessstandschaft kraft Satzung hindert die Beklagte nicht, gegen unzulässige Maßnahmen von einzelnen Ersatzkassen gerichtlich vorzugehen.

17

2. Der Kläger hat Anspruch auf Unterlassung unzulässiger Werbemaßnahmen (dazu a). Die Werbung der Beklagten überschreitet die Grenzen des Zulässigen. Sie bevorzugt mit ihrer Werbung einzelne Anbieter von Waren und Dienstleistungen und benachteiligt andere, die keine "Vorteilspartner" sind (dazu b). Die Beklagte vermag sich weder durch Regelungen des SGB V (dazu c) noch des EU-Rechts zu rechtfertigen, noch steht EU-Recht im übrigen der Senatsentscheidung entgegen (dazu d).

18

a) Rechtsgrundlage des Unterlassungsanspruchs ist [Â§ 4 Abs 3 S 2 SGB V](#) (idF durch Art 3 Nr 1 Aches Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26.6.2013, [BGBl I 1738](#), 1747). Danach können KKn die Unterlassung unzulässiger Werbemaßnahmen von anderen KKn verlangen; [Â§ 12 Abs 1 bis 3 UWG](#) gilt entsprechend. Die Norm kodifiziert den bereits richterrechtlich aus der gesetzlichen Pflicht zur sachbezogenen Information und zur Rücksichtnahme auf die Belange der anderen Krankenversicherungsträger aus den [Â§§ 13 bis 15 SGB I](#) und [Â§ 86 SGB X](#) abgeleiteten Unterlassungsanspruch einer KK gegen unzulässige Werbemaßnahmen einer anderen KK (vgl [BT-Drucks 17/9852 S 36](#)). Aus der Verpflichtung zur Zusammenarbeit, der gemeinsamen Verantwortung für die Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und auch aus der Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaften folgt ein die KKn treffendes Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Die Rspr hat es in Bezug auf die Mitgliederwerbung dahingehend konkretisiert, dass um Mitglieder nur sachbezogen geworben werden darf (vgl [BSGE 56, 140](#) = SozR 1500 Â§ 51 Nr 34, SozR 2200 Â§ 516 Nr 1 = Juris RdNr 27; [BSGE 82, 78](#) = [SozR 3-2500 Â§ 4 Nr 1](#) = Juris RdNr 12). Die KKn sind gegenseitig verpflichtet, sich bei der Mitgliederwerbung auf solche Leistungen oder Umstände zu beschränken, die sich innerhalb des ihnen gesetzlich überantworteten Aufgabenspektrums bewegen. Eine Werbung ist ohne Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der KKn und damit unsachlich, wenn und soweit sie nicht die Leistungen zum Gegenstand hat, für die die GKV eingerichtet worden ist. In solchen Fällen haben die anderen KKn das Recht, Unterlassung von der KK zu verlangen, welche die Grenzen des Erlaubten überschritten hat.

19

Die Wahlmöglichkeiten Versicherter im gegliederten System der GKV führen zu Konkurrenz und damit seit jeher (vgl zur Rechtslage unter Geltung der RVO zB [BSGE 63, 144](#) = SozR 2200 Â§ 517 Nr 11) auch zu Wettbewerb zwischen den öffentlich-

---

rechtlichen Trägern der GKV (vgl zB [BSGE 36, 238](#), 240 = SozR Nr 64 zu [Â§ 51 SGG](#) ; [BSGE 82, 78](#), 79 f = [SozR 3-2500 Â§ 4 Nr 1](#); Becker/Schweitzer, NJW Beilage 2012, 82 ff; Buchner, Wettbewerb im Gesundheitswesen, 69. DJT 2012, Bd II/1(2013), S K69 ff; Engelmann in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl 2016, [Â§ 69 SGB V](#) RdNr 140 ff; Hauck, Wettbewerbsordnung der gesetzlichen Krankenversicherung in: Energie â Wirtschaft â Recht, Festschrift f¼r Peter Salje 2013, S 219 ff; M¼hlhausen, Der Mitgliederwettbewerb innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung, 2002, S 13, 20 ff; Noftz in Hauck/Noftz, SGB V, Stand Juli 2019, [Â§ 4 Anm 23](#), alle mwN). Angesichts des gesetzlich weitgehend verbindlich festgelegten GKV-Leistungskatalogs entsteht eine Wettbewerbssituation allerdings in begrenztem Umfang nur auf denjenigen Feldern, auf denen den einzelnen KKn eigene Gestaltungs¼ume einger¼mt sind. So liegt es etwa in Bezug auf kassenindividuelle Zusatzbeitr¼ge ([Â§ 194 Abs 1 Nr 4](#) und [Â§ 242 SGB V](#)), zus¼tzliche Satzungsleistungen ([Â§ 11 Abs 6 SGB V](#)), Wahltarife kraft Satzung ([Â§ 53 SGB V](#)), Boni f¼r gesundheitsbewusstes Verhalten kraft Satzung ([Â§ 65a SGB V](#)), die M¼glichkeit zum Abschluss von Selektivvertr¼gen etwa zur besonderen Versorgung ([Â§ 140a](#) ff SGB V), zu strukturierten Behandlungsprogrammen ([Â§ 137g SGB V](#)) oder in Bezug auf die tats¼chliche Ausgestaltung des Angebots zB an ortsnahen Niederlassungen zur pers¼nlichen Aufkl¼rung, Beratung und Auskunft ([Â§ 13](#) bis [15 SGB I](#)) und des tats¼chlichen Angebots zB an anderweitiger Betreuung der Versicherten (vgl zB [Â§ 11 Abs 4](#) und [Â§ 39 Abs 1a SGB V](#)).

20

Dabei sind KKn Satzungsregelungen nicht gestattet, die "Mitnahmeeffekte" verhindern, welche entstehen, wenn Versicherte einmalig gew¼hrte Zusatzleistungen in Anspruch nehmen und anschlie¼end k¼ndigen. Solche Regelungen verst¼en gegen die abschlie¼end gesetzlich geregelten Vorgaben des Kassenwahlrechts Versicherter (vgl [Â§ 175 SGB V](#)). Weder die bisherige noch die gew¼hrte KK darf die Wahl gesetzeswidrig erschweren oder unterlaufen (vgl zur Einf¼gung eines Abs 2a in [Â§ 175 SGB V](#) durch Art 1 Nr 64 Buchst b GKV-VStG, um der Beeinflussung der Wahl einer KK durch die abgebende oder die aufnehmende KK oder durch Dritte st¼rker entgegenzutreten, Gesetzentwurf der BReg eines GKV-VStG, [BT-Drucks 17/6906 S 94](#), Zu Nr 64 ([Â§ 175](#))). Die Voraussetzungen f¼r eine K¼ndigung regelt das Gesetz zwingend und vollst¼ndig (vgl [Â§ 175 Abs 4 SGB V](#)). Die Pflichten der betroffenen KKn beschr¼nken sich nicht etwa nur auf zutreffende vollst¼ndige Informationen ¼ber die K¼ndigungsm¼glichkeiten und die Beitr¼ge und Leistungen w¼hlbarer KKn (vgl zu diesen sozialen, ausschlie¼lich vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit einklagbaren Rechten zB [Â§ 14](#) und [15 SGB I](#) und hierzu [BSGE 113, 114](#) = SozR 4-1500 [Â§ 54 Nr 33](#), RdNr 23 mwN) sowie die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (vgl zB Ausstellen einer K¼ndigungsbest¼tigung, [Â§ 175 Abs 4 S 3 SGB V](#)). Die KKn d¼rfen vielmehr die Wahlrechte auch nicht dadurch beschr¼nken, dass sie Gestaltungsleistungen von der Nichtaus¼bung von K¼ndigungsrechten abh¼ngig machen (vgl BSG Urteil vom 28.5.2019 â [B 1 A 1/18 R](#) â Juris RdNr 15, zur Ver¼ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen).

21

---

Nur für den Bereich der Erfüllung der den KKn gesetzlich übertragenen oder zugelassenen Aufgaben zielt das Gesetz auf einen Wettbewerb der KKn ab (vgl zB [BT-Drucks 17/9852 S 36](#)). Inhalt und Form zulässiger Maßnahmen der Mitgliederwerbung der KKn sind begrenzt durch die für sie gesetzlich vorgesehenen Aufgaben. Grenzen ergeben sich insbesondere aus den Anforderungen an Aufklärung der Bevölkerung, Beratung und Information von jedem, sei er versichert oder nicht ([Â§ 13](#) bis [15 SGB I](#)): Anders als private Unternehmen oder Gewerbetreibende müssen KKn objektiv und vollständig über bestehende Wahlalternativen informieren. Zudem sind Werbemaßnahmen durch das Gebot beschränkt, bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Versorgung der Versicherten mit den gesetzlich vorgesehenen Gesundheitsdienstleistungen mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen (vgl [Â§ 15 Abs 3 SGB I](#)), im Interesse der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der GKV sowohl innerhalb einer Kassenart als auch kassenartenübergreifend miteinander und mit allen anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens eng zusammenzuarbeiten (vgl [Â§ 4 Abs 3 S 1 SGB V](#)) und mit anderen Leistungsträgern, ihren Verbänden und den im SGB genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen eng zusammenzuarbeiten ([Â§ 86 SGB X](#)). Mit der Handlungspflicht korrespondiert eine Pflicht zur Unterlassung von Tätigkeiten, die den vorgegebenen Handlungszielen zuwiderlaufen. Die Zusammenarbeit einer KK mit Dritten, die bestimmte Waren oder Dienstleistungen anbieten und die Werbung damit wäre nur dann zulässig, wenn es sich sachlich und nach dem personellen Zuschnitt um gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehene Leistungen der jeweiligen KK handelte (zB Übersicht der KK über alle oder alle von ihr zu einem Themenbereich angebotenen Präventionskurse iS von [Â§ 20 SGB V](#)). Außerhalb des gesetzlich geregelten Aufgabenbereichs der KKn sind Werbemaßnahmen unzulässig.

22

b) So liegt es hier. Die Beklagte verlässt mit der streitgegenständlichen Werbung ihren Aufgabenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bevorzugt mit ihrer Werbung einzelne Anbieter von Waren und Dienstleistungen und benachteiligt andere, die keine "Vorteilspartner" sind. Die Werbung einer KK mit Rabatten bei ausgewählten sog Vorteilspartnern für Kochkurse, den Kauf von Fahrrädern und E-Bikes einschließlich kostenlosen Zugaben bei Kauf, Inspektionen, Eintritten in Hallenbäder, Saunen und Wellnesseinrichtungen, Bowlingbahnen, Klettergärten, Film- und Freizeitparks sowie einer Gartenschau widerspricht den Aufgaben einer KK. Die Werbemaßnahme beruht darauf, dass bei der Werbung beide Werbepartner voneinander profitieren sollen: Die KK sucht ihre Attraktivität zu steigern, indem sie ihren Mitgliedern bei den Werbepartnern Extrakonditionen bietet. Die Werbepartner der KK wollen durch die Hinweise der KK zusätzliche Kunden erhalten, die durch die Hinweise der KK auf ihre sog Vorteilspartner Kenntnis vom rabattierten Angebot erlangen. Die KK informiert dabei nicht etwa umfassend und sachlich über die Leistungserbringer, die mit gesetzlich zugelassenen Leistungen etwa der Prävention von den Versicherten in Anspruch genommen werden können. Die KK richtet das Augenmerk ihrer Mitglieder

---

vielmehr nur auf ausgesuchte "Vorteilspartner" und ihre Angebote.

23

Es besteht auch die f r einen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Die Beklagte lehnte es vorprozessual ab, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen (vgl. [  4 Abs 3 S 2 Halbs 2 SGB V](#) und [  12 Abs 1 S 1 UWG](#)).

24

c) Die Beklagte kann sich zu ihrer Rechtfertigung nicht auf [  1 SGB V](#) st tzen. Die Norm gibt KKn schon im Ansatz nach keiner Auslegungsmethode das Recht, mit ihrer Werbung einzelne Anbieter von Waren und Dienstleistungen als "Vorteilspartner" zu bevorzugen und andere, die keine "Vorteilspartner" sind, zu benachteiligen. Die den KKn aufgetragene "F rderung der gesundheitlichen Eigenkompetenz und Eigenverantwortung der Versicherten" (vgl. [  1 S 2 SGB V](#)) und ihre Aufgabe, den Versicherten bei gesundheitsbewusster Lebensf hrung, fr hzeitiger Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgema nahmen sowie aktiver Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation durch Aufkl rung, Beratung und Leistungen zu helfen (vgl. [  1 S 4 SGB V](#)), umschreibt Ziele der an anderer Stelle konkret geregelten gesetzlichen Pflichten der KKn. Die Norm enth lt keine Rechtsgrundlage f r konkrete Ma nahmen der Gesundheitsf rderung nach eigenem Gestaltungsermessen der KKn, die den Leistungskatalog der GKV erweitern (vgl. Becker/Kingreen in dieselben, SGB V, 6. Aufl 2018,   1 RdNr 10 f; Noftz in Hauck/Noftz, SGB V Stand Juli 2019,   1 RdNr 14; Remmert/Sch tz in Orlowski/Remmert, GKV-Komm SGB V, Stand Juli 2019,   1 RdNr 51; Schlegel in jurisPK-SGB V, 3. Aufl 2016,   1 RdNr 85 ff). Sie betont als Einweisungsvorschrift des SGB V sowohl die Aufgaben der GKV als Solidargemeinschaft als auch die Eigenverantwortung der Versicherten (vgl. Gesetzentwurf der BReg eines Gesetzes zur St rkung der Gesundheitsf rderung und der Pr vention â Pr ventionsgesetz â Pr vG -, [BT-Drucks 18/4282 S 32](#) Zu Art 1 Zu Nr 1 (  1)).

25

d) Die Beklagte kann sich zu ihrer Rechtfertigung nicht darauf st tzen, dass ihr Verhalten lauter ist iS der Richtlinie 2005/29/EG (RL 2005/29/EG) des Europ ischen Parlaments und des Rates vom 11.5.2005  ber unlautere Gesch ftspraktiken im binnenmarktinternen Gesch ftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur  nderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europ ischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr 2006/2004 des Europ ischen Parlaments und des Rates (ABl EU L 149 vom 11.6.2005, S 22). Das SGB vermag als nationales Recht  ber die mit ihm f r den Bereich der GKV verwirklichte, gemeinschaftsrechtlich gebotene Umsetzung der dem Verbraucherschutz dienenden RL 2005/29/EG hinaus in Ausgestaltung der Organisation des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung europarechtskonform weitere zwingende Anforderungen an das

---

Verhalten der KKn aufzustellen, die eine Zusammenarbeit und Werbung mit "Vorteilspartnern" ausschließen.

26

Der erkennende Senat zieht die Anwendbarkeit der RL 2005/29/EG auf KKn nicht in Zweifel (vgl zu KKn-Angaben zu den Wahlrechten Versicherter EuGH Urteil vom 3.10.2013 [C-59/12](#) [NJW 2014, 288](#)). Es bedarf dementsprechend keiner weiteren Vertiefung, ob und inwieweit die RL 2005/29/EG auf jedes Verhalten mitgliedstaatlicher Behörden in Fällen Anwendung findet, in denen Verbraucher zwischen verschiedenen Behörden wählen können. Den Anforderungen der RL 2005/29/EG tragen auch die oben dargelegten, den Rechtszustand auch schon vor Geltung des SGB V charakterisierenden Regelungen des Sozialrechts zu den Grenzen zulässiger Werbung der KKn gegenüber Versicherten Rechnung (zum Anwendungsbereich auf wettbewerbliches Verhalten von KKn gegenüber Verbrauchern vgl Art 1 und 3 Abs 1 RL 2005/29/EG und EuGH Urteil vom 3.10.2013 [C-59/12](#) [NJW 2014, 288](#)). Sie schließen jegliches unlautere Verhalten der KKn iS der RL bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des SGB gegenüber Verbrauchern aus. Die RL 2005/29/EG formuliert hierfür inhaltliche Anforderungen, überlässt es aber den Mitgliedstaaten, wie sie die RL umsetzen. Solange die nationale Rechtsordnung die inhaltlichen Vorgaben der RL beachtet  und sei es auch unmittelbar durch Regelungen des SGB ohne Rückgriff auf das UWG, nimmt sie keinen Anstoß daran, welche gesetzlichen Grundlagen im nationalen Recht diese Aufgabe übernehmen.

27

Soweit allerdings das SGB in Ausgestaltung der sozialen Rechte Anforderungen der Aufklärung, Auskunft und Beratung von jedermann als potentieller Versicherter und der Versicherten normiert, die über die Anforderungen der RL hinausgehen (vgl hierzu [BSGE 113, 114](#) = SozR 4-1500 [Â§ 54 Nr 33, RdNr 26](#); [BSGE 82, 78, 80](#) = [SozR 3-2500 \[Â§ 4 Nr 1\]\(#\) S 4](#); LSG NRW [NJW 2004, 3733](#) = [NZS 2005, 370](#)), ist das deutsche Recht hierzu europarechtskonform befugt. Es ist aufgrund des Rechts der Mitgliedstaaten berechtigt, die Gesundheitspolitik festzulegen sowie das Gesundheitswesen und die medizinische Versorgung zu organisieren. Die Verantwortung der Mitgliedstaaten umfasst die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel (vgl [Art 168 Abs 7 S 1 und S 2 AEUV](#)). Auch aus der Rspr des EuGH geht hervor, dass das Unionsrecht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation von Diensten im öffentlichen Gesundheitswesen unberührt lässt (vgl zB EuGH Urteil vom 11.12.2014 [C-113/13](#) [ZfBR 2015, 297](#) RdNr 55; EuGH Urteil vom 1.6.2010 [C-570/07](#) und [C-571/07](#) [Slg 2010, I-4629](#) RdNr 43). Jedoch müssen die Mitgliedstaaten bei der Ausübung dieser Zuständigkeit das Unionsrecht und insbesondere die Vertragsbestimmungen über die Grundfreiheiten beachten (vgl EuGH Urteil vom 19.5.2009, Kommission/Italien, [C-531/06](#) [Slg 2009, I-4103](#) RdNr 29, 35; EuGH Urteil vom 19.5.2009, Apothekerkammer des Saarlandes ua, [C-171/07](#) und [C-172/07](#) [Slg 2009, I-4171](#) RdNr 18).

Unter Achtung dieser Prämissen ist es dem deutschen Recht gestattet, die Verwaltung des Gesundheitswesens und der medizinischen Versorgung durch eine GKV mit als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten KKn zu gestalten, die ohne Gewinnerzielungsabsicht rein soziale Zwecke verfolgen und von Versicherten gewährleistet werden können (vgl zB EuGH Urteil vom 16.3.2004 [C-264/01](#) ua [Slg 2004, I-2493](#) = SozR 4-6035 Art 81 Nr 1; [BSGE 113, 114](#) = SozR 4-1500 Â§ 54 Nr 33, RdNr 25 mwN). Es ist hierbei auch zulässig, dass der Gesetzgeber die KKn dem öffentlichen Recht der Behörden unterwirft, insbesondere um die Finanzierbarkeit des Systems der Krankenversicherung zu gewährleisten. Dabei darf das öffentliche Recht der Behörden der Tätigkeit der KKn engere Grenzen ziehen, als dies bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen der Fall wäre.

Die europarechtskonforme nationale Ausgestaltung des Wahlrechts der Versicherten und des Leistungsrechts der KKn umfasst auch die Möglichkeit, Rechte der Verbraucher auf objektive Aufklärung, Auskunft und Beratung zu regeln, wie im SGB geschehen (vgl oben, II. 2. a). Die sich daraus ergebenden komplementären Pflichten der KKn können ihnen europarechtskonform zusätzliche, das Funktionieren des Binnenmarkts der EU nicht berührende Grenzen bei der Werbung um Versicherte ziehen, die mit dem Organisationstypus als öffentliche Behörde zwingend verknüpft sind. Das nationale deutsche Recht darf hierzu auch europarechtskonform bestimmen, dass KKn untereinander die Verletzung der Grenzen der Werbung gerichtlich unterbinden können.

EU-Recht steht auch im übrigen der Senatsentscheidung nicht entgegen. Hinsichtlich der Rechtswegzuständigkeit lässt die RL 2005/29/EG die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte unberührt (vgl Art 3 Abs 7 RL 2005/29/EG).

Eine Vorlage des erkennenden Senats an den EuGH ist nicht veranlasst. Ein Vorabentscheidungsersuchen kommt nämlich nicht in Betracht, wenn die europarechtskonforme Auslegung entscheidungserheblicher Normen durch die bereits ergangene Rspr des EuGH geklärt ist (vgl zB [BSGE 70, 206](#) = [SozR 3-4100 Â§ 4 Nr 3](#) mwN; BSG SozR 3-6050 Art 71 Nr 8 S 48) oder die Richtigkeit der Rechtsanwendung offenkundig ist und keinem vernünftigen Zweifel unterliegt (EuGHE 1982, 3415 [Srl CILFIT/Lanificio di Gavardo SpA](#)). So liegt es hier.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm [Â§ 154](#)

---

[Abs 1 VwGO](#). Die Streitwertfestsetzung folgt aus [Â§ 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm \[Â§ 63 Abs 2 S 1\]\(#\) und \[Abs 3 S 1 Nr 2\]\(#\), \[Â§ 52 Abs 1\]\(#\) sowie \[Â§ 47 Abs 1 S 1, Abs 2 S 1 GKG\]\(#\).](#)

Erstellt am: 07.05.2020

Zuletzt verändert am: 21.12.2024